

## **Verordnung über die Aufhebung von Kommissionen im Bildungsbereich**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11 und Art. 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)<sup>2</sup>, Art. 19, Art. 22 und Art. 24 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)<sup>3</sup>, Art. 7, Art. 9, Art. 19 und Art. 28 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)<sup>4</sup>, Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)<sup>5</sup>, Art. 21, Art. 22 und Art. 30 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)<sup>6</sup>, des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)<sup>7</sup> sowie der eidgenössischen Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)<sup>8</sup>

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- 1. Vollzugsverordnung vom 24. Juni 2008 betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV)<sup>9</sup>**

### **§ 14 Abs. 5 Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool**

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit Zusatzaufgaben im Dienste der Schule übernehmen, können hierfür von der Anstellungsinstanz in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlastet werden.

<sup>2</sup> Für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben stellen der Kanton und die Schulgemeinden einen Lektionenpool zur Verfügung.

<sup>3</sup> Zu den Schulbetriebsaufgaben gehören insbesondere: Informatik, Mediothek, Schulbibliothek, Material- und Lehrmittelverwaltung, Stundenplanung, Krisenintervention, Stellvertretungen für Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

<sup>4</sup> Zu den Schulentwicklungsaufgaben gehören insbesondere: Projektleitungen, Steuergruppen, Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Gesundheitsförderung.

<sup>5</sup> Die Höhe des Lektionenpools wird festgelegt durch:

1. die Direktion für die Berufsfachschule und die Mittelschule;
2. die Heilpädagogische Kommission für die Heilpädagogische Schule;
3. den Schulrat für die Gemeindeschulen.

**2. Anhang zur Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)<sup>10</sup>**

...

**3.1 Berufsbildungs- und Mittelschulgesetzgebung (NG 313.1 und NG 314.1)**

...

**3.1.3 Maturitätsprüfung**

150.–

...

**3. Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2008 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonale Berufsbildungsverordnung, kBBV)<sup>11</sup>**

**§ 33 Abs. 3 Konzept**

<sup>1</sup> Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt die Interessen der Schule als Betrieb sowie diejenigen aller Beteiligten und verpflichtet sie zur kontinuierlichen Schulentwicklung.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

## **§ 60 Strafanzeige**

Die Direktion ist zuständig, bei Verstössen gemäss Art. 38 KBBG<sup>5</sup> bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige einzureichen.

## **4. Vollzugsverordnung vom 12. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)<sup>12</sup>**

### **§ 4 Abs. 2 3. Aufnahmeempfehlung**

<sup>1</sup> Die Klassenlehrperson gibt eine Aufnahmeempfehlung ab. Sie kann „empfohlen“, „bedingt empfohlen“ oder „nicht empfohlen“ lauten.

<sup>2</sup> Die Empfehlung stützt sich auf eine Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern und wird auf einem Beurteilungsformular festgehalten, das von der Direktion zu genehmigen ist. Die Klassenlehrperson orientiert die Eltern schriftlich über die Empfehlung.

<sup>3</sup> Die Lehrperson kann in begründeten Fällen auch dann eine Aufnahme empfehlen, wenn der für den Übertritt massgebende Notendurchschnitt nicht erreicht wird.

### **§ 24 Abs. 2 Unentschuldigte Absenzen**

<sup>1</sup> Als unentschuldigt gilt:

1. jede nicht bewilligte Absenz;
2. jede Absenz, deren Entschuldigung von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung als unbegründet abgelehnt wurde.

<sup>2</sup> Bei unentschuldigten Absenzen trifft die Klassenlehrperson disziplinarische Massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes<sup>6</sup>, vorbehalten bleiben Massnahmen der Schulleitung oder der Direktion gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 des Mittelschulgesetzes sowie die Einreichung einer Strafanzeige gemäss § 88.

## **III. UNTERRICHT**

### **B. Schwerpunktfächer**

### **§ 28 Voraussetzung**

Ein Schwerpunktfach wird geführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.

**C. Ergänzungsfächer**

**§ 34 Titel, Abs. 1 Voraussetzung**

*<sup>1</sup> Aufgehoben*

<sup>2</sup> Ein Ergänzungsfach wird geführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.

<sup>3</sup> Das Ergänzungsfach Musik kann nur gewählt werden, wenn zusätzlich Instrumental- oder Gesangsunterricht besucht wird.

<sup>4</sup> Damit ein Ergänzungsfach auch als Wahlpflichtfach geführt werden kann, muss es von mindestens fünf Schülerinnen oder Schülern als Ergänzungsfach gewählt werden.

**E. Maturaarbeit**

**§ 47a Abs. 2 Ablehnung der Maturaarbeit**

<sup>1</sup> Die Maturaarbeit wird bei verspäteter Abgabe, unselbständigem Verfassen oder systematischem Unterschlagen von Quellenangaben nicht angenommen.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen der Direktion können für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.

**§ 48** *Aufgehoben*

**IX. QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG**

**§ 82 Abs. 3 Konzept**

<sup>1</sup> Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt die Interessen der Schule als Betrieb sowie diejenigen aller Beteiligten und verpflichtet sie zur kontinuierlichen Schulentwicklung.

*<sup>3</sup> Aufgehoben*

**XI. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 88 Strafanzeige**

Die Direktion ist zuständig, bei Verstößen gemäss Art. 29 des Mittelschulgesetzes<sup>6</sup> bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige einzureichen.

**5. Vollzugsverordnung vom 12. Juni 2007 betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)<sup>13</sup>**

**§ 1 Maturitätskommission  
1. Wahl**

Die Direktion wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Maturitätskommission von sieben bis elf Mitgliedern und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

**II. MATURITÄTSPRÜFUNG**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 5 Abs. 2 Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Prüfung hat bis spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen an die Schulleitung zuhanden der Maturitätskommission zu erfolgen.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Gebühr zu entrichten.

**II.**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

---

<sup>1</sup> A 2021,

<sup>2</sup> NG 165.1

<sup>3</sup> NG 311.1

<sup>4</sup> NG 265.5

<sup>5</sup> NG 313.1

<sup>6</sup> NG 314.1

<sup>7</sup> [www.edk.ch/dyn/11670.php](http://www.edk.ch/dyn/11670.php)

<sup>8</sup> SR 413.11

<sup>9</sup> NG 165.117

<sup>10</sup> NG 265.51

<sup>11</sup> NG 313.11

<sup>12</sup> NG 314.11

<sup>13</sup> NG 314.12